



Merkblatt

Hinweise für Dorffeste, Scheunen als Gaststätten, Beizli usw.

Rechtliche Grundlage

VKF-Brandschutzrichtlinie: 12-15de «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz»

Scheunen, Ökonomiegebäude und alte Liegenschaften werden bei Dorffesten häufig zu gemütlichen Beizen oder Unterhaltungslokalen umfunktioniert. Dadurch steigt die Brandgefahr.

Daher sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Fluchtwege

- ▲ Ausgänge und Notausgänge müssen aufgrund der Personenzahl genügend breit, gut sichtbar und jederzeit begehbar sein.
- ▲ Bei einer Belegung ab 20 Personen müssen die Ausgangstüren in Fluchtrichtung öffnen. Allfällige entgegen der Fluchtrichtung öffnende Türen sind so offen zu blockieren, dass sie vom Publikum nicht unbefugt geschlossen werden können.
- ▲ Bei einer Belegung ab 50 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge aus dem Raum vorhanden sein. Bei einer Belegung ab 100 Personen gelten weitergehende Anforderungen (siehe VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 „Flucht- und Rettungswege“).

Brandbelastung

- ▲ Bei der Auskleidung und Dekoration der Räume ist schwer entflammbarer Material zu verwenden. Leichtbrennbarer Materialien (z.B. Schilfmatten) sind nicht zulässig.
- ▲ Es darf kein Heu oder Stroh im Raum gelagert werden.

Zündquellen

- ▲ Von der Verwendung von Kerzenlicht wird abgeraten. Sollte dennoch solches verwendet werden, sind Kerzen und Kerzengestecke auf geeigneten, nicht brennbaren Unterlagen so aufzustellen, dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.
- ▲ Vorschriftsgemäss elektrische Installationen, Beleuchtungen und Kochstellen betreffend Abstand zu brennbarem Material und auf mögliche Defekte kontrollieren.
- ▲ Genügend Aschenbecher vorsehen.
- ▲ Für die Entleerung von Aschenbechern sind nichtbrennbarer und geschlossene Behälter bereitzustellen.



Löscheinrichtungen

- ▲ Es sind Löschergeräte (z.B. Handfeuerlöscher, Eimerspritze, etc.) bereitzustellen.

Verschiedenes

- ▲ Keine Verwendung von Flüssiggas.
- ▲ Die Räumlichkeiten nach Betriebsschluss kontrollieren.
- ▲ Es ist darauf zu achten, dass die Feuerwehr auch während des Festes alarmiert werden kann und die Anfahrtswege stets frei zugänglich sind.

Kontakt für weiterführende Informationen

**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Brandschutz-Inspektorat
Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
praevention@bqv.ch
www.bqv.ch/bsi